# Verordnung über die Naturdenkmale Bäume in der Stadt Erfurt vom 20. August 2003

Aufgrund der §§ 19 (3) und 20 (1) des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) in der Fassung vom 29.April 1999 (GVBI. S. 298) sowie des § 29 (2) Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41 vom 6. Februar 2003) wird (vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt als Untere Naturschutzbehörde) folgende Rechtsverordnung erlassen:

# § 1 Schutzgegenstand, Lage des Schutzgegenstandes

(1) Folgende Bäume bzw. Baumgruppen und deren Umfeld werden als Naturdenkmal unter Schutz gestellt:

Nr.	Bezeichnung	Standort Gemarkung, Flur, Flurstück(e), (einschließlich im Traufbereich der Baumkrone)
1.	1 Rotbuche Fagus sylvatica	99084 Erfurt, Gorkistraße 11 Gemarkung Erfurt - Flur 147 Flurstück 235/2 t
2.	1 Rotbuche Fagus sylvatica	99084 Erfurt, Herrmannsplatz 9 - Bischöfliches Ordinariat Erfurt - Garten Gemarkung Erfurt - Flur 147 Flurstück 323 t
3.	1 Stieleiche Quercus robur	99091 Erfurt-Gispersleben - Kilianipark Gemarkung Gispersleben-Kiliani - Flur 7 Flurstück 156/2 t
4.	1 Rotbuche Fagus sylvatica	99094 Erfurt, Alfred-Hess-Str. 16 Gemarkung Erfurt Flur 103 Flurstücke 51/1 t, 51/2 t und 87 t
5.	1 Rotbuche Fagus sylvatica	99094 Erfurt, Cyriakstraße 37 Gemarkung Erfurt - Flur 101 Flurstücke 29 t und 28/3 t
6.	1 Rotbuche Fagus sylvatica	99094 Erfurt, Gothaer Str. 38 - ega-Cyriaksburg Gemarkung Erfurt Flur 101 Flurstück 11/8 t
7.	1 Winterlinde Tilia cordata	99094 Erfurt-Möbisburg - südlich vom Wasserwerk - am Feldweg Gemarkung Möbisburg Flur 2 Flurstücke 59 t, 148 t und 149 t

vom 20. August 2003 Festl. OB 116/2002 <b>3.246</b>		
8.	1 Stieleiche Quercus robur	99094 Erfurt-Stedten, Am Ingersleber Weg Gemarkung Bischleben Flur 4 Flurstücke 1/26 t, 11/23 t und 15/5 t
9.	1 Rotbuche Fagus sylvatica	99096 Erfurt, Arnstädter Chaussee 9 - am Schloss Hubertus Gemarkung Erfurt Flur 19 Flurstück 147 t
10.	1 Ginkgo <i>Ginkgo biloba</i>	99096 Erfurt, Schillerstraße 74 Gemarkung Erfurt Flur 26 Flurstücke 15 t, 18 t, 168/2 t, 180/16 t, 181/16 t, 182/17 t und 183/17 t
11.	1 Winterlinde Tilia cordata	99100 Erfurt-Schaderode, Im Schaderoder Grund Gemarkung Alach Flur 4 Flurstücke 115/2 t, 182/1 t und 206 t
12.	1 Winterlinde Tilia cordata	99102 Erfurt-Niedernissa - Friedhof Gemarkung Niedernissa Flur 2 Flurstücke 70 t, 74/2 t und 91 t
13.	1 Stieleiche Quercus robur	99102 Erfurt-Waltersleben, Möbisburger Straße - Bachaue Gemarkung Waltersleben Flur 3 Flurstücke 72/1 t und 238 t
14.	2 Eichen Quercus	99192 Erfurt-Frienstedt, Dietendorfer Strasse - Gartengrundstück am Ortseingang Gemarkung Frienstedt Flur 3 Flurstücke 285 t und 309/1 t
15.	1 Sommerlinde Tilia platyphyllos	99192 Erfurt-Molsdorf, Töpfermarkt - ehemals: Am Habichtsstein Gemarkung Molsdorf Flur 2 Flurstück 128 t
16.	1 Stieleiche Quercus robur	99198 Erfurt-Töttleben, Am alten Anger Gemarkung Töttleben Flur 1 Flurstücke 6 t, 7 t und 455/3 t
17.	1 Sommerlinde Tilia platyphyllos	99198 Erfurt-Urbich - Friedhof Gemarkung Urbich Flur 2 Flurstück 151 t
18.	1 Rotbuche Fagus sylvatica	99198 Erfurt-Vieselbach, Brauhausstraße Gemarkung Vieselbach Flur 2 Flurstücke 106/10 t, 106/23 t und 170/12 t

19. 1 Stieleiche 99198 Erfurt-Vieselbach, Erfurter Straße 3

Quercus robur Gemarkung Vieselbach Flur 1
Flurstücke 63/2 t und 65/4 t;
Flur 2 Flurstück 218/1 t

#### Erläuterung:

t hinter der Flurstücksnummer bedeutet, dass nur Teile des genannten Flurstückes betroffen sind.

- (2) Die örtliche Lage der Naturdenkmale ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte. Die Zuordnung zu Flurstücken ist jeweils in Karten im Maßstab 1:2000 festgelegt, in denen die Naturdenkmale mit einem Symbol gekennzeichnet sind und jeweils das mitgeschützte Umfeld mit einer durchgehenden Linie umgrenzt ist. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und dienen der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum. Sie werden bei der Stadtverwaltung Erfurt Untere Naturschutzbehörde im Umwelt und Naturschutzamt in 99085 Erfurt in der Stauffenbergallee 18 niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karten können während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.
- (3) Als geschützte Umgebung der Baumdenkmale wird der Kronentraufbereich definiert, insofern auf der Karte 1:2000 keine andere Darstellung erfolgt ist.
- (4) Die Naturdenkmale werden durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Verordnung.

### § 2 Schutzzweck

Zweck der Festsetzung als Naturdenkmal ist :

- 1. markante, landschaftsprägende bzw. stadtbildprägende Bäume bzw. Baumgruppen zu schützen,
- 2. aufgrund ihres Alters, ihrer kulturhistorischen Bedeutung, ihrer Erscheinung oder ihrer Ästhetik wertvolle einheimische Bäume in besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu erhalten und
- 3. Bäume als Lebensraum für seltene und gefährdete Tierarten zu erhalten.

#### § 3 Verbote

Gemäß § 16 (3) ThürNatG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner geschützten und zum Erhalt notwendigen Umgebung führen können.

#### Insbesondere verboten ist:

1. Teile des Naturdenkmales abzuschlagen oder auf andere Weise zu beschädigen oder zu beseitigen,

- 2. im Bereich des Naturdenkmales und seines Umfeldes die Bodengestalt zu verändern, aufzuschütten, den Boden zu verdichten oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu versiegeln, zu pflastern oder zu befestigen,
- 3. den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen,
- 4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln an das Naturdenkmal anzubringen oder innerhalb der geschützten Umgebung aufzustellen,
- 5. das Naturdenkmal zu beseitigen, die mitgeschützten Flächen außerhalb zugelassener Wege zu betreten oder zu befahren,
- 6. zu düngen, Pflanzenschutzmittel oder Pestizide einzusetzen,
- 7. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung vom 3. Juni 1994 (GVBI. S.553) in der mitgeschützten Umgebung zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf.
- 8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen.
- 9. Abfälle abzulagern oder die Umgebung in anderer Weise zu verunreinigen,
- 10. die Bäume farblich zu markieren oder zu bestreichen sowie Nägel oder sonstige Metallteile einzuschlagen und
- 11. Streusalz in einem Umkreis von 10 m um das Naturdenkmal einzusetzen.

## § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

- 1. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionstüchtigkeit der Naturdenkmale von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie alle erforderlichen Maßnahmen zur Kennzeichnung als Naturdenkmal,
- 2. alle Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht durch den dafür Verantwortlichen nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und
- 3. Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen an Wegen und Straßen im Bereich der naturgeschützten Umgebung nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

4. die Wartung vorhandener und die Verlegung neuer Leitungen durch die Deutsche Telekom und die Stadtwerke Erfurt im Bereich der geschützten Umgebung der Naturdenkmale unter der Beachtung der Erhaltung des Wurzelbereiches der Bäume und nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

## § 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 36a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

# § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 (1) Nr. 1 des ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 (1) Nr. 6 des ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend EURO geahndet werden.

# § 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten die Positionen 30 und 31 - jeweils eine Linde in Urbich auf dem Friedhof und in Molsdorf, Am Habichtsstein - des Beschlusses des Rates des Kreises Erfurt Nr. 447-87/63 über die Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 12.9.1963 außer Kraft.

gez. M. Ruge Oberbürgermeister